



Merkblatt

zum Nachweis der praktischen Erfahrung (Sachkundezeugnis)

Der Nachweis der praktischen Erfahrung erfolgt gem. § 47 Abs. 1 StrlSchV durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung derjenigen Person, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht die praktische Erfahrung erworben wurde. Der Nachweis soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. eine Auflistung der Tätigkeiten mit Angabe der Beschäftigungszeiten in dem jeweiligen Anwendungsgebiet und
3. den Namen der Einrichtung, in der die Tätigkeiten erbracht wurden.

Dauer, Art und Umfang der zu erwerbenden praktischen Erfahrung sind abhängig von dem jeweiligen Anwendungsgebiet. Die praktische Erfahrung darf nur in einer Einrichtung erworben werden, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung in der Lage ist, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu vermitteln.

1. Fachkunde in der Röntgendiagnostik

Verantwortliche Person für die Vermittlung der praktischen Erfahrung kann ein im Anwendungsgebiet fachkundiger Arzt oder ein Facharzt für Radiologie sein. Es sind Mindestzeiten und -zahlen dokumentierter Untersuchungen nachzuweisen. Diese entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22.12.2005 nach Tabelle 4.2.1

Beispiel: Anwendungsgebiet Notfalldiagnostik: 12 Monate Erwerb praktischer Erfahrung sowie 600 Untersuchungen in angemessener Gewichtung, d.h. 45% Indikationsstellung, 10% praktische Durchführung, 45% Befundung.

Das Muster eines Sachkundezeugnisses finden Sie [hier](#).

2. Fachkunde in der Strahlentherapie

Verantwortliche Person für die Vermittlung der praktischen Erfahrung kann ein im Anwendungsgebiet fachkundiger Arzt oder ein Facharzt für Strahlentherapie sein. Es sind Mindestzeiten und -zahlen dokumentierter Untersuchungen nachzuweisen. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage A 1 der Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung vom 26. Mai 2011, zuletzt geändert am 11. Juli 2014 GMBI. 2014, Nr. 49, S. 1020). Für den Erwerb der Fachkunde wird ein Fachgespräch durchgeführt, welches zeitlich unabhängig von der Facharztprüfung erfolgt.